

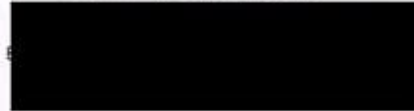


Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



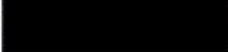
HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON (0228) 997799-226
TELEFAX (0228) 997799-550




DATUM Bonn, 28.02.2013

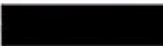


Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter** 
HIER Erhebung von Sozialdaten
BEZUG Ihre Eingaben vom 20.09.2012 und 25.09.2012

Sehr geehrter Herr 

ich komme auf Ihre Eingabe zurück und bedanke mich ausdrücklich für Ihre Geduld.

In seiner Stellungnahme hat mir das Jobcenter  (nachfolgend Jobcenter) mitgeteilt, dass eine Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Ende eines Bewilligungsabschnitts gemäß § 37 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einen neuen, konstitutiv wirkenden Antrag voraussetze. Dies bedeute, dass bei jedem Weiterbewilligungsantrag der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II neu geprüft werden müsse. Eine Prüfung des Antrags erfordere insbesondere die Vorlage von neuen Nachweisen bezüglich Einkommen, Vermögen oder Miethöhe, da diese Angaben erfahrungsgemäß einer ständigen Veränderung unterworfen seien.

Nachdem Sie dem Jobcenter mitgeteilt hätten, dass sich an den Mietzahlungen seit Vorlage des Mietvertrages nichts geändert habe, sei die Aufforderung zur Vorlage einer Mietbescheinigung hinfällig gewesen. Die Mietbescheinigung sei als Hilfsmittel für den Fall gedacht, dass im Mietvertrag die Heiz- und Nebenkosten nicht aufge-



SEITE 2 VON 4

schlüsselt seien. Der Vordruck sei vom Jobcenter mittlerweile modifiziert und die Passagen „vom Vermieter auszufüllen“ und Unterschrift „Vermieter (ggf mit Firmenstempel)“ gestrichen worden. Ein Muster hat das Jobcenter seiner Stellungnahme beigefügt.

Mit Vorlage der vollständig ausgefüllten Anlage VM (Vermögen) sei auch die Vorlage des Finanzstatusberichtes hinfällig geworden, zumal Sie Ihre Kontoauszüge zur Einsicht vorgelegt hätten. Ungeschwärzte Kontoauszüge würden vom Jobcenter nicht mehr angefordert werden. 2011 hätten Sie dem Jobcenter geschwärzte Kontoauszüge zugeschickt. Daraufhin seien Sie mit Schreiben vom 25.08.2011 unter Beifügung eines Ausdrucks der im Jobcenter geltenden fachlichen Hinweise darauf aufmerksam gemacht worden, was in einem Kontoauszug geschwärzt werden dürfe und was nicht. Bedauerlicherweise habe der Sachbearbeiter damals entgegen der fachlichen Hinweise ungeschwärzte Kontoauszüge angefordert. Der Sachverhalt sei mit dem Sachbearbeiter besprochen worden, dieser werde die fachlichen Hinweise künftig beachten.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Auf Grund des Verzichts auf die Erhebung der von Ihnen beanstandeten Unterlagen liegt ein Datenschutzverstoß im Einzelfall (noch) nicht vor. Gleichwohl habe ich das Jobcenter um Beachtung meiner nachfolgenden Ausführungen gebeten.

Unstrittig und durch die Rechtsprechung (so beispielweise Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.01.2011, Az.: B 4 AS 99/10 R) bestätigt, ist, dass die (Weiter-)Gewährung von Leistungen nach dem SGB II einen Antrag voraussetzt. Die Form der Datenerhebung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Maßstab ist der geringstmögliche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des von der Datenerhebung Betroffenen. Dieser Forderung wird durch die zentral vorgegebenen Anträge der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (beispielsweise die Anlagen KDU und VM) Rechnung getragen. Diese Vordrucke wurden mit dem BfDI datenschutzrechtlich abgestimmt. Die Anlage KDU sieht weder eine Vorlage beim Vermieter noch dessen Unterschrift vor. Damit bleibt es Ihnen als dem Betroffenen überlassen, in welcher Form Sie die notwendigen Angaben nachweisen. So bieten sich die Vorlage des Mietvertrages, bei dem nicht leistungsrelevante Passagen geschwärzt werden können und Unterlagen zu Neben-, Heiz- und sonstigen Kosten an. Lediglich wenn Sie einzelne Nachweise nicht erbringen könnten oder im Einzelfall der begründete Verdacht besteht, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sind, könnten weitere, Sie ggf. stärker beeinträchtigende Nachweise verlangt werden.



Bei der Beantragung der Weiterbewilligung von Leistungen stellt die Frage, ob sich die Angaben gegenüber der erstmaligen Antragstellung verändert haben, den geringstmöglichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar. Dem trägt der Vordruck Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen (BA ALG II - WBA - 04.2012) Rechnung. Haben sich keine Veränderungen ergeben, ist auch kein Nachweis erforderlich. Die unveränderten Kosten, beispielsweise der Miete, können mittels Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate vor dem Weiterbewilligungsantrag nachgewiesen werden (zur Vorlagepflicht siehe Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.02.2009, Az.: B 4 AS 10/08 R). Eine für jeweils neue Bewilligungszeiträume bestehende Pflicht zur erneuten Vorlage der Belege für schon bekannten Daten, wie die Kosten für Unterkunft und Heizung, Einkünfte oder Vermögen widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 78b Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)).

Sind demgegenüber Änderungen anzugeben, ist die Erbringung des Nachweises freigestellt.

Eine Mietbescheinigung darf vom Jobcenter nicht zwingend gefordert werden. Die Verwendung des Vordrucks Mietbescheinigung kann vom Jobcenter angeboten werden, steht aber unter der ausdrücklichen Prämisse der Freiwilligkeit. Daran ändern auch die Mitwirkungspflichten des § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) nichts. Diese beziehen sich lediglich auf die Angabe der erforderlichen Sozialdaten wie beispielsweise die Höhe der Miete, nicht aber auf eine bestimmte Bescheinigungsform.

Wird einem Vermieter eine Mietbescheinigung zum Ausfüllen vorgelegt, so wird diesem bekannt, dass der betroffene Mieter eine Sozialleistung beantragt hat oder erhält. Hierbei handelt es sich um ein schützenswertes Sozialdatum im Sinne des § 67 Absatz 1 SGB X (Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.01.2012, Az.: B 14 AS 65/11 R). Für diese Übermittlung eines Sozialdatums muss eine Übermittlungsbefugnis innerhalb des Sozialgesetzbuches oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen (§§ 67b Absatz 1 Satz 1, 67d Absatz 1 SGB X). Eine rechtliche Übermittlungsbefugnis liegt regelmäßig nicht vor, wenn, wie von Ihnen vorgetragen, andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Heizung vorgelegt worden sind. Im Falle einer freiwilligen Nutzung der Mietbescheinigung ist der Vermieter darauf hinzuweisen, dass er die Angaben zu den Kosten für Unterkunft und Heizung lediglich auf freiwilliger Basis machen müsste (§ 67a Absatz 4 SGB X).

Entsprechend ist auch der Nachweis des Vermögens durch Sie grundsätzlich freigestellt. So kann die zentral vorgegebene Anlage VM oder die Finanzstatusübersicht vorgelegt werden.



SEITE 4 VON 4

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Informationen weiterhelfen und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

